

# **BGer 7B.216/2002 vom 11. Dezember 2002**

Bundesgericht, 2002-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.216\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.216_2002)

FR: TF 7B.216/2002 du 11 décembre 2002

IT: TF 7B.216/2002 del 11 dicembre 2002

## **Regeste**

Schuldbetriebs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bei der Beschwerdefrist gemäss Art. 17 Abs. 2 (Art. 18 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1) SchKG handelt es sich um eine Verwirkungsfrist; verspätete Anträge, Begründungen oder Beschwerdeergänzungen sind unbeachtlich ( BGE 126 III 30 E. 1b S. 31). Die von den Beschwerdeführern am 8. Dezember 2002 (Poststempel) als Beschwerdenachtrag eingereichten Unterlagen können von vornherein nicht berücksichtigt werden, weil die 10-tägige Beschwerdefrist am 24. Oktober 2002 endigte.

### **E. 2**

Die untere Aufsichtsbehörde hat im Wesentlichen festgehalten, dass der Anspruch der Beschwerdeführer auf Herausgabe von Akten der A. \_\_\_\_\_ AG in Konkurs bereits rechtskräftig beurteilt worden sei. Seither sei keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten, so dass das Konkursamt den erneuten Herausgabeanspruch zu Recht verneint habe. Die obere Aufsichtsbehörde hat diese Auffassung geschützt.

### **E. 3.1**

Eine Verfügung erwächst in formelle Rechtskraft, wenn u.a. die letzte Instanz über die Sache entschieden hat (Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2002, Rz. 991; Cometta, in Kommentar zum SchKG, N. 14 zu Art. 21). Die formelle Rechtskraft wäre nutzlos, wenn im Fall, dass über die Sache in einem ersten Verfahren abschliessend entschieden worden ist, über den gleichen Streitgegenstand beliebig wieder ein neues Verfahren in Gang gesetzt, also wieder von vorne angefangen werden könnte. Deshalb können formell rechtskräftige Beschwerdeentscheide der Aufsichtsbehörde bei nicht erheblich veränderten Verhältnissen im gleichen Vollstreckungsverfahren nicht mehr umgestossen werden (Cometta, a.a.O., N. 15 zu Art. 21; Blumenstein, Handbuch des schweizerischen Schuldbetriebsrechts, S. 73 Fn 1a, S. 99 f.).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführer haben sich in dem am 31. Mai 2001 angehobenen (ersten) Beschwerdeverfahren dagegen gewehrt, dass ihnen das Konkursamt angeblich nicht alle Schuldurkunden und Beweismittel der von diesem käuflich erworbenen und abgetretenen Forderungen aller Debitoren der A. \_\_\_\_\_ AG in Konkurs herausgegeben habe. Die obere Aufsichtsbehörde hat im Beschluss (Ziff. 3.3 S. 8) vom 15. November 2001 in der Sache festgehalten, das Gesuch um Herausgabe der weiteren Akten sei unbegründet, und die Beschwerde abgewiesen. Auf die gegen den Abweisungsbeschluss erhobene

Beschwerde wurde letztinstanzlich nicht eingetreten (Urteil 7B.272/2001 des Bundesgerichts vom 1. Februar 2002).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführer machen im Wesentlichen geltend, das Konkursamt verweigere nach wie vor aus unerfindlichen Gründen die Herausgabe aller Akten zu den Forderungen, die sie vom Amt erworben hätten. Anlässlich der Akteneinsicht am 17. April 2002 hätten sie (die Beschwerdeführer) erstmals die Gelegenheit gehabt, die zu den erworbenen Forderungen gemäss Art. 170 OR gehörenden Akten zu identifizieren. Die Beschwerdeführer werfen der oberen Aufsichtsbehörde im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen vor, sie habe die erneute Weigerung des Konkursamtes zur Herausgabe der weiteren Akten zu Unrecht geschützt und in Bezug auf das frühere Beschwerdeverfahren zu Unrecht keine veränderten Verhältnisse angenommen. Die Vorbringen der Beschwerdeführer sind nicht geeignet, eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse, so wie sie dem ersten Beschwerdeverfahren zugrunde lagen, darzutun. Ihr Argument, die Einsichtnahme in die Akten betreffend die A. \_\_\_\_\_ AG in Konkurs im Zentralarchiv habe unzweifelhaft ergeben, dass weitere Akten zu den erworbenen Forderungen gehörten, ist unbehelflich. Von erheblich veränderten Verhältnissen kann nicht die Rede sein, weil die Beschwerdeführer - genau gleich wie im ersten Beschwerdeverfahren - die Herausgabe von angeblich ihnen zustehenden weiteren Dokumenten verlangen, ohne dass sich dem angefochtenen Beschluss entnehmen lässt, dass den archivierten Akten der A. \_\_\_\_\_ AG in Konkurs in der Zwischenzeit neue Akten beigelegt worden wären. Die Beschwerdeführer konnten seit jeher Einsicht in die archivierten Akten nehmen (Beschluss der oberen Aufsichtsbehörde vom 15. November 2001, Ziff. 1.2 S. 2) und hatten - entgegen ihrer Darstellung - nicht am 17. April 2002 erstmals entsprechende Gelegenheit. Wenn die Beschwerdeführer nach Abschluss des ersten Beschwerdeverfahrens erneut weitere Akten der A. \_\_\_\_\_ AG in Konkurs zu den erworbenen Forderungen verlangen (also offenbar mehr als jene Debitorenunterlagen, welche die A. \_\_\_\_\_ AG der Bank X. \_\_\_\_\_ übergeben und der Beschwerdeführer 2 selber gemäss Bestätigung vom 1. April 1998 im Zusammenhang mit jener Zession als dazu gehörende Beweismittel erachtet hatte; vgl. Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts vom 1. Februar 2002, E. 3c; Abweisungsbeschluss der oberen Aufsichtsbehörde vom 15. November 2001, Ziff. 3.3 S. 8), wenden sie sich lediglich gegen die rechtskräftige Abweisung des ersten Gesuchs um Aktenherausgabe. Inwiefern die obere Aufsichtsbehörde die Regeln über die Rechtskraft von Beschwerdeentscheiden verletzt habe, wenn sie zur Auffassung gelangt ist, das Konkursamt habe unter Hinweis auf das vorangegangene Beschwerdeverfahren das erneute Gesuch um Herausgabe von Akten im Konkursverfahren der A. \_\_\_\_\_ AG verweigern dürfen, legen die Beschwerdeführer nicht dar ( Art. 79 Abs. 1 OG ). Ebenso wenig setzen sie auseinander, inwiefern die obere Aufsichtsbehörde die Gebührenverordnung zum SchKG verletzt habe (vgl. Art. 12 GebV SchKG ), wenn sie die Einsicht in die übrigen Akten im Konkursverfahren der A. \_\_\_\_\_ AG als gebührenpflichtig erachtet hat. Schliesslich hat die obere Aufsichtsbehörde den bereits von der Erstinstanz gutgeheissenen Antrag der Beschwerdeführer auf Akteneinsicht ohne Vorschussleistung bestätigt. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unzulässig. Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.